Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(20.6.1974) Drucksache 8/995

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 995
(zu Drs. 8/907)
20. 06. 74

Änderungsantrag der Fraktion der FDP zum Antrag der Fraktion der SPD vom 6. März 74

Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen (Bremisches Lehrerausbildungsgesetz, Drs. 8/907)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

1. § 18 (neu) Abs. 3 (bisher § 19 Abs. 3) erhält folgende Fassung:

   Der Ausbildungsausschuß gibt Empfehlungen, die der Sicherung der in diesem Gesetz festgelegten Ausbildungsziele dienen.

2. § 18 (neu) Abs. 4 (bisher § 19 Abs. 4) erhält folgende Fassung:

   Der Ausbildungsausschuß beschließt über Planung und Durchführung der Teile der Ausbildung, an denen jeweils Universität und Wissenschaftliches Institut für Schulpraxis oder Universität und Schulen oder Wissenschaftliches Institut für Schulpraxis und Schulen beteiligt sein müssen.

3. § 18 (neu) Abs. 8 (bisher § 19 Abs. 8) erhält folgende Fassung:

   Der Ausbildungsausschuß erarbeitet nach Anhörung des Ständigen Prüfungsausschusses die Prüfungsordnungen und die inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die Erste und die Zweite Prüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen sowie für die Prüfungen im Rahmen der Weiterbildung der Lehrer und leitet sie dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst zu.

4. § 18 (neu) Abs. 11 (bisher § 19 Abs. 11) erhält folgende Fassung:

   Der Ausbildungsausschuß erhält binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Jahres Berichte der Universität, des Wissenschaftlichen Institutes für Schulpraxis und der weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Stellen über die durchgeführte Ausbildung. Der Ausbildungsausschuß prüft anhand der Berichte, ob die Ausbildung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und geeignet ist, die in diesem Gesetz festgelegten Ausbildungsziele zu erreichen. Über die Ergebnisse dieser Prüfung berichtet der Ausbildungsausschuß dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst. Der Ausbildungsausschuß faßt zur Vorbereitung einer einphasigen Lehrerausbildung rechtzeitig die gewonnenen Erkenntnisse in einem Bericht an den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst zusammen.

John und Fraktion der FDP

Carl Schünemann Bremen